

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Oberbauprogramm 2026

Paket-Nr: 26KSP16

Projekt T.016084367:	GE Bf Hofgeismar Gleis 2
Projekt T.016084379:	WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W1
Projekt T.016084378:	WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W2
Projekt T.016084376:	WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W3
Projekt T.016091045:	SE2 Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchhof

DB InfraGO AG
Region Mitte
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik
I.IA-MI-P3
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt (Main)

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht.....	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	7
0.1	Angaben zur Baustelle	7
0.1.1	Lage der Baustelle.....	7
0.1.2	Besondere Belastungen	9
0.1.3	Vorhandene Anlagen	9
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG.....	9
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	9
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	9
0.1.3.4	Oberbau	10
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	11
0.1.5	Freizuhaltende Flächen.....	11
0.1.6	bleibt frei.....	11
0.1.7	bleibt frei.....	11
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	11
0.1.9	Baugrund.....	13
0.1.10	bleibt frei.....	13
0.1.11	bleibt frei.....	13
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	13
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	13
0.1.14	Schutzmaßnahmen	14
0.1.15	bleibt frei.....	14
0.1.16	bleibt frei.....	14
0.1.17	Hindernisse	14
0.1.18	Kampfmittel	14
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	14
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung.....	15
0.1.19	Baustellenverordnung	15
0.1.20	Auflagen Dritter	15
0.1.21	bleibt frei.....	15
0.1.22	Vorarbeiten des AG.....	15
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	15
0.2	Angaben zur Ausführung	15
0.2.1	Bauablauf	15
0.2.2	Erschwernisse	16

0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan.....	16
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen	17
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AG.....	17
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AN.....	17
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	20
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	20
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste.....	20
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen.....	20
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	20
0.2.10	bleibt frei.....	20
0.2.11	bleibt frei.....	21
0.2.12	bleibt frei.....	21
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise.....	21
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	21
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	22
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	22
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	23
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	24
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen	25
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	26
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung.....	26
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	26
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	28
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle.....	28
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	29
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle.....	30
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	30
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffe sowie Schrott	31
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	31
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik	32
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen	33
0.2.15.2.11	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	33
0.2.15.2.12	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	34
0.2.15.2.13	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle.....	35

0.2.15.2.14	Abrechnung von Entsorgungsleistungen	37
0.2.15.2.15	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	37
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber	38
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	42
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer.....	43
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern.....	43
0.2.20	bleibt frei.....	44
0.2.21	bleibt frei.....	44
0.2.22	bleibt frei.....	44
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.4)	44
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.5).....	45
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten	45
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	45
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	46
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	46
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	46
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen – Durchführung durch AN.....	46
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	46
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung	47
0.2.32.1	Absteckung	47
0.2.32.2	Abnahmevermessung	47
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	48
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen.....	48
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV.....	48
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	49
0.4.1	Nebenleistungen.....	49
0.4.2	Besondere Leistungen	49
0.5	Technische Bearbeitung.....	49
0.5.1	Ausführungsunterlagen	49
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	49
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	49

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte	Bahnhof / Strecke
1.	LV-Los 10 GE Hofgeismar Gleis 2 • Gleiserneuerung konventionell: 844 m • vollständige Bettungserneuerung • Schienenerneuerung in Anschluss-/Übergangsbereichen • Anpassungsstopfungen in Anschluss-/Übergangsbereichen • Stopfung nach technischer Notwendigkeit (Qualitätsstopfgang) • Zusammenhangsleistungen • Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen	Strecke 2550, Bf Hofgeismar
	LV-Los 11 WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W1 • Weichenerneuerung ABW 60-300-1:9 mit WTW • Gleiserneuerung konventionell: 44 m • vollständige Bettungserneuerung • Schienenerneuerung in Anschluss-/Übergangsbereichen • Anpassungsstopfungen in Anschluss-/Übergangsbereichen • Stopfung nach technischer Notwendigkeit (Qualitätsstopfgang) • Zusammenhangsleistungen • Instandhaltungsleistungen • Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen	Strecke 2550, Bf Vellmar-Obervellmar

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte	Bahnhof / Strecke
1.	LV-Los 12 WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W2 • Weichenerneuerung EW 60-300-1:9 mit WTW • Gleiserneuerung konventionell: 15 m • vollständige Bettungserneuerung • Schienenerneuerung in Anschluss-/Übergangsbereichen • Anpassungsstopfungen in Anschluss-/Übergangsbereichen • Stopfung nach technischer Notwendigkeit (Qualitätsstopfgang) • Zusammenhangsleistungen • Instandhaltungsleistungen • Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen	Strecke 2550, Bf Vellmar-Obervellmar
	LV-Los 13 WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W3 • Weichenerneuerung EW 60-300-1:9 mit WTW • Gleiserneuerung konventionell: 30 m • vollständige Bettungserneuerung • Schienenerneuerung in Anschluss-/Übergangsbereichen • Anpassungsstopfungen in Anschluss-/Übergangsbereichen • Stopfung nach technischer Notwendigkeit (Qualitätsstopfgang) • Zusammenhangsleistungen • Instandhaltungsleistungen • Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen	Strecke 2550, Bf Vellmar-Obervellmar
	LV-Los 14 SE2 Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof • Schienenerneuerung: 5.584 m • Zusammenhangsleistungen • Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen	Strecke 2550, Gleis Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Hessen

Stadt/Landkreis: Landkreis Kassel
Stadt Hofgeismar
Gemeinde Espenau
Stadt Vellmar

Lage im Netz:

Bahnhof: Strecke 2550, Bf Hofgeismar

Gleis 2
von km 318,111 (Weiche 65W3) bis km 318,955 (Weiche 65W12)

Bahnhof: Strecke 2550, Bf Vellmar-Obervellmar

Weiche 68W1
von km 337,318 bis km 337,379

Weiche 68W2
von km 337,379 bis km 337,434

Weiche 68W3
von km 337,467 bis km 337,397

Strecke: 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf

von Vellmar-Obervellmar bis Espenau-Mönchehof
von km 337,393 (Weiche 68W3) bis km 336,100
von km 335,200 bis km 333,701
(Weiche 67W12, alt 630)

Lage des Bahnkörpers:

Bf Hofgeismar:
in Geländegleichlage, leichte Dammlage (siehe Lagepläne)

Bf Vellmar-Obervellmar:
in Einschnittslage (siehe Lagepläne)

Gleis Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof:
in Damm-, Geländegleich-, Anschnitts- und Einschnittslage (siehe Lagepläne)

An den Baubereich grenzen:

Bf Hofgeismar:

Wohn-/Mischgebiet, Gerbegebiet (siehe Lagepläne)

Bf Vellmar-Obervellmar:

Wohngebiet, landwirtschaftliche Flächen (siehe Lagepläne)

Gleis Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchhof:

landwirtschaftliche Flächen, Wald, Wiesen Wohn-/Mischgebiet (siehe Lagepläne)

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

- Bahnübergang km 318,056 (Hofgeismar, Schöneberger Straße)
- Bahnsteig Bf Hofgeismar
- ehemalige Ladestraße Bf Hofgeismar neben Gleis 3
- Bahnsteige Bf Vellmar-Obervellmar
- Bahnsteige Bf Espenau-Mönchhof
- teilweise an die Bahnanlagen angrenzende Straßen und Wege

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- per Straße nur eingeschränkt

Die Zufahrten zu den Bf Hofgeismar, Vellmar-Obervellmar und Espenau-Mönchhof sind ohne Einschränkungen möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

- Bf Hofgeismar:
BÜ km 318,056 (Hofgeismar, Schöneberger Straße)
- Bf Vellmar-Obervellmar:
Gleis 1 (Aus-/Einbau 1 Element Lärmschutzwand, Herstellung durch AN)
- Bf Espenau-Mönchhof:
BÜ km 332,500 (Espenau, Grebensteiner Straße)

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

siehe Anlage 3.16 zum Bauvertrag (Betriebliche Angaben)

Die für die Arbeitszüge (außer Bahnwagen für Materialver- und -entsorgung) und Baumaschinen notwendigen Gleise in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

0.1.2 Besondere Belastungen

keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Im Baubereich befinden sich zahlreiche Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung wie Oberleitungs- und Beleuchtungsmaste, Signale, Achszähler, PZB-Magnete, Entwässerungsschächte, Kabelkanäle, Kabelschächte, Erden, Schienenverbinder usw.

Am Gleis 2 Bf Hofgeismar befindet sich ein Bahnsteig.

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,50 m von der Gleisachse befinden:

siehe Lagepläne und Streckenbänder

Abgrenzung der Bahnanlagen durch Lärmschutzwände (Bf Vellmar-Obervellmar und Gleis Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof)

In den Umbauabschnitten ist ESTW-Technik mit Achszählern in Betrieb.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der bei DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Übergabe der LINA-Auszüge, soweit vorhanden und zutreffend, zur T12-Besprechung

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	M160
Streckenklasse	D4
Streckenbelastung	≥ 30.000 Lt/d
abweichende maximale Last	entfällt

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Gleis 1 Bf Hofgeismar:	VzG = 140 km/h (NeiTech 150 km/h)
Gleis 2 Bf Hofgeismar:	VzG = 140 km/h (NeiTech 150 km/h)
Gleis 3 Bf Hofgeismar:	VzG = 60 km/h
Weiche 68W1 Bf Vellmar-Obervellmar:	Stammgleis: VzG = 110 km/h Zweiggleis: VzG = 40 km/h
Weiche 68W1 Bf Vellmar-Obervellmar:	Stammgleis: VzG = 110 km/h Zweiggleis: VzG = 40 km/h
Weiche 68W1 Bf Vellmar-Obervellmar:	Stammgleis: VzG = 110 km/h Zweiggleis: VzG = 40 km/h
Gleis Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof:	bis km 337,5: VzG = 120 km/h km 337,5 – km 337,1: VzG = 110 km/h ab km 337,1: VzG = 120 km/h
Gleis Espenau-Mönchehof – Vellmar-Obervellmar:	bis km 334,2: VzG = 110 km/h km 334,2 – km 337,0: VzG = 120 km/h ab km 337,0: VzG = 110 km/h

Gleisgeometrie:

kleinster Radius:	siehe Trassierung/Trassenpläne
größte Überhöhung:	siehe Trassierung/Trassenpläne
größte Längsneigung:	siehe Trassierung/Trassenpläne

Gleisabstände:

Bahnhofsbereiche:	$a \geq \text{ca. } 4,50 \text{ m}$
freie Strecke:	$a \geq \text{ca. } 4,00 \text{ m}$ Abweichungen siehe Trassenpläne

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

alte Oberbauformen:	siehe Streckenbänder
neue Oberbauformen:	siehe Streckenbänder
Gleis Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof:	W-60-B70-1667 (überwiegend)

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zu Bahnübergängen während der Bauarbeiten:

Bahnübergang km 318,056 (Hofgeismar, Schöneberger Straße):

Sperrung Bahnübergang durch AN während Bauzeit für Überstellen mit Baumaschinen/Arbeitszügen

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

entfällt

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Für das Abbunkern/Abladen/Zwischenlagern von Altbettung/Bettungsrückständen/Boden steht folgende Fläche zur Verfügung (Anmietung der Fläche durch den AN siehe unten):

- entfällt

Für das Umladen von Altbettung/Bettungsrückständen/Boden von Bahnwagen des AN auf Bahnwagen des AG stehen folgende parallele Gleise zur Verfügung:

- Logistikgleise (siehe unten)

Für das Aufladen/Zwischenlagern von PSS-Material steht folgende Fläche zur Verfügung (Anmietung der Fläche durch den AN siehe unten):

- entfällt

Als Logistikgleise (Abstellung von Bahnwagen für die Materialver- und -entsorgung) stehen folgende Gleise zur Verfügung (siehe auch Punkt 0.2.23):

Bahnhof	Gleis	Nutzlänge [m]	Zeitraum
Warburg (Westf)	33	620	13.05.2026 – 10.06.2026
Warburg (Westf)	34	690	13.05.2026 – 10.06.2026
Warburg (Westf)	35	560	13.05.2026 – 10.06.2026
Warburg (Westf)	36	520	13.05.2026 – 10.06.2026
Warburg (Westf)	156	220	13.05.2026 – 10.06.2026
Kassel Rbf	162	420	13.05.2026 – 10.06.2026

Die o. g. Logistikgleise können auch für das Umladen der Stoffe von Transportmittel des AN auf Bahnwagen des AG genutzt werden.

Abstellgleise für Baumaschinen und Baufahrzeuge des AN sind durch den AN eigenständig beim Vertrieb der DB InfraGO AG anzumieten.

Montageflächen:

- Bf Hofgeismar:
entfällt
- Bf Vellmar-Obervellmar:
entfällt (Anlieferung mit WTW)

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z. B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung 1 km nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Anmietung dieser Fläche muss durch den AN bis mindestens 42 Tage nach Bauende erfolgen. Die Lagerflächen einschließlich Zufahrten müssen mit Lkw mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 t befahrbar sein.

Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund wurde nicht untersucht.

0.1.10 bleibt frei

0.1.11 bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Im Gleisabschnitt Bf Hofgeismar Gleis 2 befindet sich von km 318,35 bis 318,5 und von km 318,79 bis 319,78 Strecke 2550 beidseitig ein Überschwemmungsgebiet (siehe Anlage 3.15 zum Bauvertrag). Für Eingriffe in den Boden bzw. Bodenversiegelungen sowie Baustelleneinrichtungen ist zu prüfen, ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind. Zu beachten sind vorhandene Bautabuzone, Reptilienschutzzaun und Vegetationsschutzzaun.

Im Gleisabschnitt der Weichen 68W1, 68W2 und 68W3 in Vellmar-Obervellmar befindet sich rechts der Gleise von km 337,23 bis 337,64 Strecke 2550 das Biotop „Gehölz am Westrand von Obervellmar“. Für das Betreten oder Nutzen sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Die Maßnahme ist rechtzeitig mit einer Umweltfachkraft absprechen.

Lärmschutz:

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht-/ Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 8 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustellen und den Baubereichen angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Gehölzschädigungen auszuweisen. Im Rahmen der Bauarbeiten sind auf nicht in Anspruch genommenen Flächen alle Gehölze durch Maßnahmen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Bei ggf. notwendigen Abgrabungen im Wurzelbereich sind Wurzelschutzmaßnahmen (Druckverteilung, Wurzelvorhang) oder auch Bewässerungsmaßnahmen vorzusehen. Die Maßnahmen sind als bauvorbereitende Maßnahmen zu sehen und im Vorfeld der Baufeldherrichtung umzusetzen. Das Baustellenpersonal ist von der Umweltfachlichen Bauüberwachung entsprechend einzuweisen.

Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

siehe Punkt 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z. B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Das Antreffen von Kampfmitteln ist nicht wahrscheinlich. Die Auswertung hat keinen Verdacht für das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

siehe Punkt 0.1.18.1

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

entfällt

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Arbeiten der Fachdienste E und LST

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

siehe auch Punkt 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten: Umbau teilweise vor Kopf erforderlich, ggf. Zwischenlagerung erforderlich
Anlieferung einzubauende Weichen mit Weichentransportwagen (WTW)

Folgende Umbauverfahren sind vorgesehen:

konventionell

Bahnübergänge:

entfällt

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, freizuhalten:

Der Zeitbedarf für die Vor- und Nacharbeiten (Arbeiten der Fachdienste) beträgt am Anfang und Ende der Umbausperrpausen:

je Gleis und Weiche 2 Stunden am Anfang und 4 Stunden am Ende der Umbausperrpausen (Zeiten je Gleis/Weiche nacheinander und nicht parallel!)

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

entfällt

0.2.2 Erschwernisse

siehe Punkt 0.1.3

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahrens, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfgang
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten, die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherheitsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Bei Einsatz von nicht aufgegleisten Baumaschinen sind je nicht aufgegleister Baumaschine eine Einzelwarnkomponente (je nach Länge kleine oder große ATWS) und ein Überwachungsposten erforderlich (Baggerwarnung, keine Sicherung für Versicherte, nur Arbeitseinstellung bei Zugfahrten im Nachbargleis). Die Aufwendungen sind in die Pauschale einzurechnen.

Bei den Arbeiten des AG ist davon auszugehen, dass bei der Sicherung mit Absperrposten je Beschäftigter 1 Absperrposten erforderlich ist.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 nicht enthalten. Die Vergütung erfolgt hier nach nachgewiesenem Aufwand.

Beim Einsatz von Zweiwegebaggern im Umbaugleis während der Vorarbeiten ist das Nachbargleis aus Gründen der Unfallverhütung zu sperren.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 nicht enthalten. Die Vergütung erfolgt hier nach nachgewiesenem Aufwand.

Beim Einsatz von Zweiwegebaggern im Umbaugleis während der Nacharbeiten ist das Nachbargleis aus Gründen der Unfallverhütung zu sperren.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh2-Signale
Gestellung durch AN erforderlich, Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Lf-Signale
Gestellung durch AN erforderlich, Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Gleismagnete
Gestellung durch AN erforderlich, Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung EI6-Signale
Gestellung durch AN erforderlich, Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt Oberleitung beschrieben
- Signalisierung Arbeitsgrenzenschild
Gestellung durch AN erforderlich, Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt Oberleitung beschrieben
- Bahnerdungsberechtigter
Gestellung durch AN erforderlich
- Bahnübergangsposten
entfällt
- Bahnübergangshilfsposten
entfällt
- Schaltantragsteller
Gestellung durch AN erforderlich
- Helfer im Bahnbetrieb
Gestellung durch AN erforderlich

Angaben zur Sicherungsplanung

siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo – Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

Baggerwarnung

Bagger, die im nicht eingeleisten Zustand arbeiten mit einem Gleis unter Betrieb im Schwenkbereich des Baggers, sind zusätzlich zu den in Anlage 3.8 festgelegten Sicherungsarten mit einer Einzelwarnung mittels ATWS auszustatten und zu warnen, da die Schwenkbegrenzung hier keinen zuverlässigen Schutz bietet. Bei einer Warnung ist der Bagger in Grundstellung zu bringen und die Schaufel etc. abzusetzen.

Sonstiges

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. speziellen landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

siehe Punkt 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Es ist bei Entsorgung der Stoffe zwischen zwei grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe Punkt 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe Punkt 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe bzw. Zuführung zur Aufbereitung durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter inkl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub (Unterbau)	entfällt	
Bodenaushub (Gräben)	entfällt	
Rand-/Rangierwegmaterial	Auftragnehmer	0.2.15.2
Zwischenlagen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Bahnübergangsbefestigung	entfällt	
Asphalt aus Bahnübergängen	entfällt	
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen)	entfällt	
Rückstände aus dem Spülen von Tiefenentwässerungen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2
PVC-Rohre (aus Abbruch alter Entwässerung)	entfällt	

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Transport und Übergabe durch den AN

Übersicht der Alt-Materialien und der Übergabeorte:

Schienen:	mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, Übergabe im Tarifpunkt (Abholung durch AG im Tarifpunkt) (außer SE2 Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof) <u>nur SE2 Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof:</u> mit Bahnwagen LSE Robel 180 durch AG (nur 5.040 m Schiene, Teilung 90/90 oder 120/60), Gestellung leere LSE: 04.06.2026, 08:00 Uhr, Kassel Rbf Gleis 162, Rückgabe beladene LSE: 06.06.2026, 08:00 Uhr, Kassel Rbf, Gleis 162 übrige Schienen mit Bahnwagen (öffentlich) des AG (Längen ≤ 6 m), Übergabe im Tarifpunkt Warburg (Westf) (Abholung durch AG im Tarifpunkt)
Kleineisen:	mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, Übergabe im Tarifpunkt (Abholung durch AG im Tarifpunkt)
Schwellen:	mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, Übergabe im Tarifpunkt (Abholung durch AG im Tarifpunkt)
Brückenbalken:	entfällt
Altbettung:	mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, Übergabe im Tarifpunkt (Abholung durch AG im Tarifpunkt)
BRM:	entfällt
Boden (Unterbau):	entfällt
Boden (TE-Gräben):	entfällt
Rand-/Rangierwegmaterial:	Abtransport/Entsorgung durch AN
BÜ-Befestigung:	entfällt
Tarifpunkte:	Warburg (Westf) (primär) Kassel Rbf (nur WTW und LSE)

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

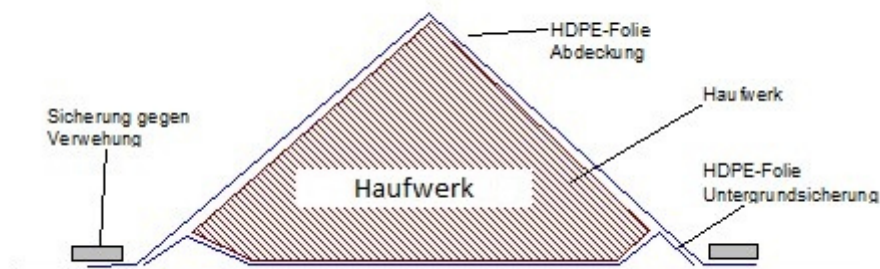
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter im Umbaubereich wurde untersucht.

Die Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor. Bei der Kalkulation ist von größer/gleich GS-2 bzw. BM-F2 auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger (KrWG § 3 Abs. 8) ist:

DB InfraGO AG, Region Mitte

Abfallbesitzer (KrWG § 3 Abs. 9) ist:

der AN

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Der AN ist hingegen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer nach § 3 Abs. 8 + 9 KrWG für die Abfälle, die u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung entstehen (z.B. Verbaumaterialien, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Verpackungen, Material zur Erstellung von Baust Straßen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften separat zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

Alle zum Wiedereinbau vorgesehenen Materialien oder zur Entsorgung vorgesehenen Abfälle verbleiben im Eigentum des Auftraggebers, das Eigentum an entsorgten Abfällen endet mit dem ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV-Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0*
Boden ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 10 %** mineralische Fremddanteile

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 50 %** mineralische Fremddanteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffe sowie Schrott

siehe Punkt 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept (AG)

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 1.000 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

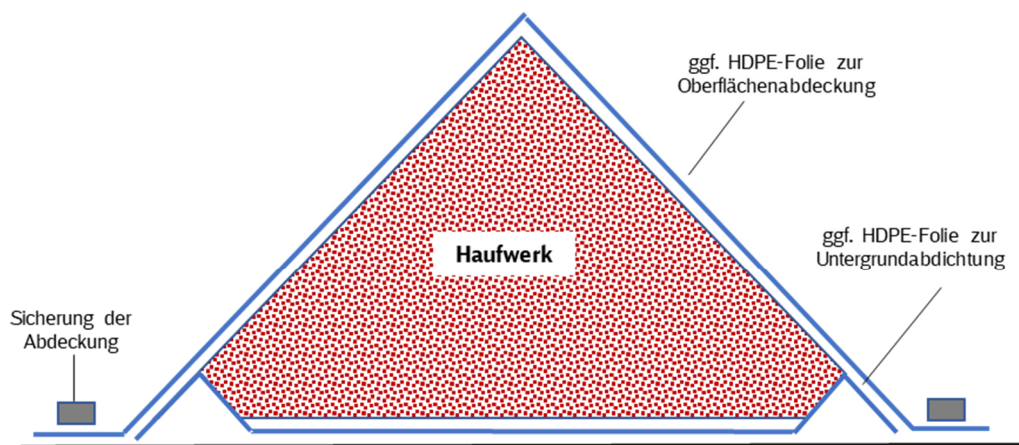
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ i. V. m. der Technischen Mitteilung der DB InfraGO (TM 2012-049) zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.11 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.12 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BlmSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.13 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Sofern der AN mittels der vorgesehenen LV-Position mit der Erstellung der erforderlichen Einbaudokumentation gemäß § 25 der ErsatzbaustoffVO für die von ihm in technische Bauwerke eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe beauftragt wurde, hat er diese elektronisch im System ZEDAL zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vom AG als Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) festgelegt und hat für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ist diese ebenfalls vom AN im ZEDAL zu erstellen und ersetzt das Deckblatt, die Lieferscheine sind auch hier wie oben beschrieben zu erstellen.

Nach Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus durch den AG legt dieser eine elektronische Akte und das Deckblattformular in ZEDAL an, der AN hat dazu die entspr. Daten der MEB zuzuliefern. Der AN erstellt anschließend aus dem Deckblatt einen Muster-Lieferschein, und generiert daraus die benötigten Lieferscheine, vervollständigt und signiert diese elektronisch. Nach Abschluss des MEB-Einbaus ist die vollständige Dokumentation dem AG zu übergeben.

0.2.15.2.14 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwägung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.15 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“.

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

GE Bf Hofgeismar Gleis 2:

Weiche:	entfällt
Schienen:	1.770 m 60E2/60E2A1 R260/R350HT, 18.05.2026, 06:00 Uhr, mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, nach Warburg (Westf) (Gestellung Abladevorrichtung durch AN)
Isolierstöße:	entfällt
Schwellen:	1.245 St B70 W 14 2,6-60, 120 St B70 W 14 2,6-60 Sohle 02, 50 St B90 W 14-60, 18.05.2026, 06:00 Uhr, mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, nach Warburg (Westf)
Grundsotter:	2.000 t, mit Bahnwagen (Fas 126) des AG, nach Warburg (Westf)
Verfüllsotter:	1.000 t, mit Bahnwagen (Facs, altern. Fcs) des AG, nach Warburg (Westf)
Kleineisen:	entfällt (Lieferung mit Schwellen)
BÜ-Befestigung:	entfällt
Gleisabschluss:	entfällt
PSS-Material:	entfällt

Geokunststoff: entfällt

WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W1:

Weiche: 1 ABW 60-300-1:9 (B),
27.05.2026, 17:00 Uhr,
mit Bahnwagen (WTW, öffentlich) des AG,
nach Kassel Rbf

Schienen: 124 m 54E4/60E2/60E2A1 R260/R350HT,
27.05.2026, 17:00 Uhr,
mit Bahnwagen (öffentlich) des AG,
nach Kassel Rbf
(Gestellung Abladevorrichtung durch AN)
(Lieferung mit Weiche)

Isolierstöße: entfällt

Schwellen: 25 St B90 W 14-60,
23 St w20211,
25 St w10003,
27.05.2026, 17:00 Uhr,
mit Bahnwagen (öffentlich) des AG,
nach Kassel Rbf
(Lieferung mit Weiche)

Grundsotter: 200 t,
27.05.2026, 06:00 Uhr,
mit Bahnwagen (Fas 126) des AG,
nach Warburg (Westf)

Verfüllschotter: 125 t,
27.05.2026, 06:00 Uhr,
mit Bahnwagen (Fcs, altern. Facs) des AG,
nach Warburg (Westf)

Kleineisen: entfällt (Lieferung mit Schwellen)

BÜ-Befestigung: entfällt

Gleisabschluss: entfällt

PSS-Material: entfällt

Geokunststoff: entfällt

WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W2:

Weiche: 1 EW 60-300-1:9 (B),
27.05.2026, 17:00 Uhr,
mit Bahnwagen (WTW, öffentlich) des AG,
nach Kassel Rbf

Schienen:	68 m 60E2/60E2A1 R260/R350HT, 27.05.2026, 17:00 Uhr, mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, nach Kassel Rbf (Gestellung Abladevorrichtung durch AN) (Lieferung mit Weiche)
Isolierstöße:	entfällt
Schwellen:	25 St B90 W 14-60, 27.05.2026, 17:00 Uhr, mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, nach Kassel Rbf (Lieferung mit Weiche)
Grundsotter:	150 t, 27.05.2026, 06:00 Uhr, mit Bahnwagen (Fas 126) des AG, nach Warburg (Westf)
Verfüllsotter:	75 t, 27.05.2026, 06:00 Uhr, mit Bahnwagen (Fcs, altern. Facs) des AG, nach Warburg (Westf)
Kleineisen:	entfällt (Lieferung mit Schwellen)
BÜ-Befestigung:	entfällt
Gleisabschluss:	entfällt
PSS-Material:	entfällt
Geokunststoff:	entfällt

WE Bf Vellmar-Obervellmar Weiche 68W3:

Weiche:	1 EW 60-300-1:9 (B), 27.05.2026, 17:00 Uhr, mit Bahnwagen (WTW, öffentlich) des AG, nach Kassel Rbf
Schienen:	90 m 60E2/60E2A1 R260/R350HT, 27.05.2026, 17:00 Uhr, mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, nach Kassel Rbf (Gestellung Abladevorrichtung durch AN) (Lieferung mit Weiche)
Isolierstöße:	entfällt
Schwellen:	50 St B90 W 14-60, 27.05.2026, 17:00 Uhr, mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, nach Kassel Rbf (Lieferung mit Weiche)

Grundsotter:	175 t, 27.05.2026, 06:00 Uhr, mit Bahnwagen (Fas 126) des AG, nach Warburg (Westf)
Verfüllschotter:	100 t, 27.05.2026, 06:00 Uhr, mit Bahnwagen (Fcs, altern. Facs) des AG, nach Warburg (Westf)
Kleineisen:	entfällt (Lieferung mit Schwellen)
BÜ-Befestigung:	entfällt
Gleisabschluss:	entfällt
PSS-Material:	entfällt
Geokunststoff:	entfällt

SE2 Bf Vellmar-Obervellmar – Espenau-Mönchehof:

Weiche:	entfällt
Schienen:	5.720 m 60E2 R350HT, 27.05.2026, 06:00 Uhr, mit Bahnwagen (öffentlich) des AG, nach Kassel Rbf (Gestellung Abladevorrichtung durch AN)
Isolierstöße:	entfällt
Schwellen:	entfällt
Grundsotter:	entfällt
Verfüllschotter:	entfällt
Kleineisen:	Lieferung/Beistellung durch AN
BÜ-Befestigung:	entfällt
Gleisabschluss:	entfällt
PSS-Material:	entfällt
Geokunststoff:	entfällt

Hinweis für Lieferung Neuschotter und Neuschwellen:

Schotter-Lieferung maximal 2 Ganzzüge (max. 1.200 t pro Zug) pro Werktag (außer Samstag)

Schwellen-Lieferung maximal 1 Ganzzug (max. 3.200 St pro Zug) pro Werktag (außer Samstag)

Der AN hat bis spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung die o. g. Mengen und Termine auf Basis seines Logistikkonzeptes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Logistikgleise zu prüfen, zu bestätigen bzw. zu ändern.

Hinweis für Gleiserneuerungen im Fließbandverfahren:

entfällt

Die Bahnwagen mit den vom AG übergebenen Stoffen sind vom AN unverzüglich nach Bereitstellung in den Übergabegleisen des Tarifpunktes in die zugewiesenen Logistikgleise umzustellen. Die Aufwendungen für die erforderlichen Az-Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für das Entladen der Neuschienen sowie für das Aufladen der Altschienen ist eine kompatible Entlade- bzw. Aufladevorrichtung durch den AN beizustellen. Hierfür sind außerdem durch den AN Arbeitszuglok, Arbeitszugführer und Helfer beizustellen.

Erforderliche Montageschienen und sowie Schienen und Schwellen für Bau- und Zwischenzustände bis zur Herstellung des Endzustandes sind durch den AN beizustellen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beige-stellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Warburg (Westf) (primär)
- Kassel Rbf (**nur WTW und LSE**)

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung dem AG verbindlich schriftlich mit-zuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

Überzählige Stoffe sind durch den AN zu den Lagerplätzen des AG beim Netzbezirk Kassel zu transportieren, dort zu entladen und ordnungsgemäß zu stapeln. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Durch die Baustelle oder andere Fachdienste (LST, E/M, usw.) angefallene Verpackungen, Ladehilfen, Holzkisten, Gitterboxen, Schienenpassstücke (Einzellängen bis 12 m) oder ähnliches sind durch den AN aufzunehmen, auf Transportmittel des AN zu verladen und in Abstimmung mit der Bauüberwachung zu entsorgen oder zum Lagerplatz/Netzbezirk des AG im Bf Kassel Rbf zu transportieren, abzuladen und ordnungsgemäß zu stapeln. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.4)

Einrichtung Baugleis

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.16 zum Bauvertrag (Betriebliche Angaben) beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro Az-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

siehe Anlage 3.16 zum Bauvertrag (Betriebliche Angaben)

Betriebliche Besonderheiten:

Stellwerksbesetzungen:

alle zuständigen Stellwerke sind durchgehend besetzt

Betriebliche Einschränkungen:

Einrichtung Baugleis ($v_{\max} = 20 \text{ km/h!}$) während Umbau

Abstellung von Fahrzeugen im Baugleis ist nicht zugelassen

Art der BÜ-Sicherung während der Bauarbeiten:

entfällt

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.5)

Abschaltung Oberleitung:

siehe Anlage 3.16 zum Bauvertrag (Betriebliche Angaben)

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten

vollständige Bettungserneuerung bis 30 cm unter künftiger Schwellenunterkante (siehe Streckenbänder)

40 cm Schotter vor Kopf

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Herstellung/Wiederherstellung nach örtlicher Festlegung (siehe Leistungsverzeichnis und Streckenbänder)

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

entfällt

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Spülung / Kamerabefahrung Tiefenentwässerung im Bf Vellmar-Obervellmar (Instandhaltungsleistung)

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

entfällt

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen – Durchführung durch AN

entfällt

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Die Erdungsarbeiten beinhalten die Unterhaltung der Anlage für die Dauer der Bauzeit, bis zur Abnahme.

Die Erdungsarbeiten sind ausschließlich in ummantelten Stahlseil 95 mm², gem. Ebs 20.01.02 auszuführen.

Kurzschlussstrom siehe beiliegende Ebsü-Pläne

Die Montage der Bahnerdung an Betonschwellen ist gemäß 3 Ebs 15.01.24 durchzuführen und einschließlich Materiallieferung im Einheitspreis der einzelnen Positionen einzurechnen.

Für das Bohren am Schienensteg sind profilfreie Bohrgeräte bei Bedarf vorzusehen.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASCII-Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-MI-I3

Datenmanagement Region Mitte

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis 2 Wochen nach Umbauende zu erfolgen.

Die LIRA-Messung hat während der Umbausperrung zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

entfällt

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

siehe BVB 16.1.1.

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

entfällt

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

entfällt

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) - auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen - einzureichen.

Nebenangebote mit technologischen und/oder betrieblichen Auswirkungen sind in einem separaten Bauablaufplan darzustellen und müssen den Kriterien gemäß Anlage 1 zu den Bewerbungsbedingungen entsprechen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 10-facher Ausfertigung gelocht und gefaltet vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 10-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gelocht und gefaltet gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.